



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

AN 2 E 08.00885
AN 2 E 08.00925
AN 2 E 08.00926
AN 2 E 08.00927
AN 2 E 08.00928
AN 2 E 08.00929
AN 2 E 08.00930

Geladen auf: 10.30 Uhr
Beginn: 10.37 Uhr
Ende: 14.03 Uhr
Verkündung: 14.45 Uhr

N i e d e r s c h r i f t:

über die öffentliche mündliche Verhandlung vom 11. Dezember 2008

In den Verwaltungsstreitsachen

- 1) Prof. Dr. Ulla **Wessels**, (AN 2 E 08.00885)
- 2) PD Dr. Alexander **von Pechmann**, (AN 2 E 08.00925)
- 3) Prof. Dr. Christoph **Fehige**, (AN 2 E 08.00926)
- 4) PD Dr. Thomas **Mohrs**, (AN 2 E 08.00927)
- 5) Dr. Edgar **Dahl**, (AN 2 E 08.00928)
- 6) Prof. Dr. Franz Josef **Wetz**, (AN 2 E 08.00929)
- 7) Dr. Michael **Schmidt-Salomon**, (AN 2 E 08.00930)

- Antragsteller -

bevollmächtigt zu 1) bis 7):
Rechtsanwältin Bettina Weber,
Robert-Koch-Str. 1, 80538 München,
Az.: 00025-08/BW/BW,

g e g e n

- 1) **Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**,
vertreten durch den Rektor,
Schloßplatz 4, 91054 Erlangen,
Az.: P2-480-61-03/08
- 2) **Freistaat Bayern**
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst,
Salvatorstr. 2, 80333 München

- Antragsgegner -

beigeladen:

Der Erzbischof von Bamberg

bevollmächtigt:

Dr. Johannes Siedler,
Erzbischöfliches Ordinariat,
Domplatz 3, 96049 Bamberg,
Az.: Si/mm

w e g e n

Hochschulrecht einschließlich hochschulrechtlicher Abgaben;
Antrag nach § 123 VwGO

An der Verhandlung haben teilgenommen:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
Richter am Verwaltungsgericht
Richter am Verwaltungsgericht

Dr. Voigt
Rauch
Deiningner

und

die ehrenamtliche Richterin
die ehrenamtliche Richterin

Heider und
Hofbeck

als Schriftführerin: Angestellte Bittner

Erschienen sind:

1. Für die Antragsteller zu 1) bis 7):
Die Antragsteller zu 1) bis 3 persönlich mit Frau Rechtsanwältin Weber
2. Für die Antragsgegnerin zu 1): Frau Holndonner, Reg.-Direktorin,
Frau Kunnes, Reg.-Rätin z.A., und
Herr Prof. Dr. Kulenkampff, Dekan
3. Für die Antragsgegnerin zu 2): Herr Dr. Gößwein, Regierungsdirektor
4. Für den Beigeladenen: Herr Dr. Siedler

Nach Aufruf der Verwaltungsstreitsachen stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Ladung der Beteiligten fest.

Es ergeht folgender

B e s c h l u s s :

Die Streitsachen werden zur gemeinsamen
Verhandlung miteinander verbunden.

Der wesentliche Akteninhalt wird vom Berichterstatter zusammengefasst vorgetragen.

Die Bevollmächtigte der Antragsteller erklärt Folgendes:

Die Antragsteller sind alle fachlich für die Besetzung dieser Stelle geeignet. Sie haben auch eine eidesstattliche Versicherung vorgelegt, dass sie von der Stellenausschreibung Kenntnis erlangt haben, und dass sie die Voraussetzungen dafür erfüllen. Die Antragstellerin zu 1) hat sich beworben, die Antragsteller zu 2) bis 7) haben sich nur im Hinblick auf die Ausschreibung mit dem Hinweis auf die Geltung des Konkordats nicht beworben, weil sie sich auf Grund dessen keine Aussichten angerechnet haben.

Die Bevollmächtigte der Antragsteller verweist auf Art. 33 Abs. 2 und Abs. 3 des GG, wonach öffentliche Ämter nur nach den Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung besetzt werden dürfen, nicht aber nach konfessioneller Bindung. Das Konkordat und die darauf beruhende Ausschreibung verletze dementsprechend die Rechte der Antragsteller. Der Konkordatslehrstuhl sei auch kein konfessionell gebundenes Amt, wie etwa an konfessionsgebundenen theologischen Fakultäten. Es dürfe deshalb schon bei der Ausschreibung keine diskriminierenden Kriterien geben. Ähnliches gelte für die verfassungsrechtliche Rechtslage nach der Bayerischen Verfassung. Es sei darüber hinaus auch unwahrscheinlich, dass die konfessionelle Bindung bei der Bewerbung und deren Auswahl unberücksichtigt geblieben sein soll. Sie verweist im Hinblick darauf auf das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das ebenfalls eine Diskriminierung verbiete.

Die Vertreterin der Universität, Frau Holndonner, trägt vor:

Die Universität ist nach dem Konkordat verpflichtet, bereits in der Ausschreibung auf die Geltung des Konkordats hinzuweisen. Dem sind wir nachgekommen. Aus dem Hinweis an sich kann sich kein Interessent von einer Bewerbung abhalten lassen. Wir haben auch tatsächlich viele Bewerbungen bekommen, in denen keine Angaben zur Konfession enthalten waren oder beispielsweise die evangelische Konfession angegeben war. Auch bei den Einladungen zu dem Vortrag war ein evangelischer Bewerber dabei. Die Universität hat in diesem Stadium des Verfahrens keinen Wert auf die Konfessionszugehörigkeit gelegt. Sie prüft auch nicht, ob eventuell eine Erinnerung der katholischen Kirche zu erwarten ist, denn das ist alleinige Sache des zuständigen Bischofs. Der Berufungsvorschlag an das Ministerium wird unabhängig von der Konfessionszugehörigkeit erstellt. Das Konkordat hat Gesetzeskraft, so dass die Universität daran

gebunden ist; sie hat auch keinen Anlass gehabt, das verfassungsrechtlich oder im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen.

Der Vertreter des Ministeriums, Herr Dr. Gößwein, erklärt, dass kein Generalverdacht gegenüber Professoren ohne Konfessionsbindung bestehe. Das Konkordat sei schon relativ alt und es betreffe nur einen geringen Teil der Professoren. Es gebe auch eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs von 1980 sowie eine neuere Befassung des Parlaments mit dieser Thematik. Dies alles zusammengenommen, könne und müsse die Staatsregierung davon ausgehen, dass das Konkordat verfassungsmäßig sei, wobei selbstverständlich eine Auslegung angestrebt werde, die zu einer verfassungsmäßigen Handhabung führe. Er verweist dazu auf Art. 15 des Konkordats, die sog. „Freundschaftsklausel“. Die Position des Staates sei trotz intensiver Diskussion der verfassungsrechtlichen Problematik auch verfassungsrechtlich zu rechtfertigen. Es gehe letztlich darum, wie Studierende, die später mit der Lehrerbildung zu tun haben, geprägt werden und es gäbe in der universitären Ausbildung genügend Alternativen zu der Lehre bei dem Konkordatslehrstuhl.

Er weist weiter darauf hin, dass der Berufene nach der Berufung in keiner Weise wissenschaftlich eingeschränkt sei. Anders als bei konfessionsgebundenen Lehrstühlen gebe es hier nach der Berufung keine weiteren Einflussmöglichkeiten. Dies wäre auch nicht im Interesse des Staates.

Der Vertreter des Beigeladenen, Herr Dr. Siedler, erklärt:

Wir schließen uns dem Vorbringen der Universität und des Ministeriums an. Es ist grundsätzlich auch zu berücksichtigen, dass der Staat bei der Lehrerausbildung ein Monopol hat, dies gilt auch für die Ausbildung für Lehrer an kirchlichen Schulen, unabhängig davon, dass auch an den öffentlichen Schulen auf der Grundlage des christlichen Bekenntnisses unterrichtet wird. Dies erfordert ein Zusammenwirken von Kirche und Staat im Bereich der Lehrerausbildung und des Schulwesens. Durch das Konkordat ist der Staat nicht gehindert, Lehrstühle ohne jedes kirchliche Mitbestimmungsrecht einzurichten.

Nach unserer Auffassung ist das Konkordat so zu interpretieren, dass die Studenten die wissenschaftliche Disziplin, eben Philosophie, von einem christlich-katholischen Standpunkt her kennen lernen sollen, was anderenfalls nicht gewährleistet wäre, wenn es diese Besetzung nicht gäbe. Der Wortlaut des Konkordats verlangt auch kein konfessionell gebundenes Amt, sondern es geht um den kirchlich-katholischen Standpunkt. Dies ist sicherlich eine bewusste Wortwahl und insofern keine Diskriminierung von anderen Bewerbern.

Er verweist weiter darauf, dass nur bei der Besetzung des Lehrstuhls die Kirche ein Mitspracherecht hat, später jedoch nicht mehr. Es gebe auch im Berufungsverfahren der Universität keine Einmischung. Die wesentliche Frage für die Kirche sei die religiöse Ausrichtung, d.h., ob der Bewerber von seinem Lebenswandel her christlich-katholischen Grundsätzen entspricht. Außerdem sei der Bischof bei der Ausübung dieses Rechts an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden, so dass eine willkürliche Entscheidung und Ablehnung nicht möglich ist. In diesem Fall könnte sich der Minister über das fehlende Einvernehmen hinwegsetzen.

Auf Frage des Antragstellers Herrn von Pechmann erklärt der Dekan der Fakultät Herr Prof. Dr. Kulenkampff:

Es war uns natürlich bekannt, dass es sich um einen Konkordatslehrstuhl handelt. Ich habe auf Grund dessen auch Rücksprache mit dem Wissenschaftsministerium genommen und mir wurde gesagt, wir sollten ein vollkommen normales Berufungsverfahren durchführen. Ich kann deshalb die Frage dahingehend beantworten, dass das Konkordat im bisherigen Verfahren innerhalb der Fakultät keine Rolle gespielt hat.

Die Bevollmächtigte der Antragsteller erwidert:

Im konkreten Fall des Lehrstuhls „Praktische Philosophie“ gibt es entgegen den Ausführungen des Vertreters des Ministeriums gerade keine Alternativen für die Studenten. Es ist richtig, dass es eine Einflussmöglichkeit der katholischen Kirche nur bei der Einstellung gibt und danach nicht mehr, aber gerade das ist nicht verfassungsrechtlich konform, denn der Zugang zu öffentlichen Ämtern darf nur nach Eignung, Leistung und Befähigung erfolgen. Es ist auch richtig, dass es nach der Verfassung in bestimmten Bereichen eine Zusammenarbeit von Staat und Kirche geben kann, jedoch ist dies nur bei dem Religionsunterricht der Fall, darüber hinaus eben gerade nicht. Außerdem ist festzustellen, dass in der umfangreichen Literatur zu dieser Frage überwiegend keine verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Konkordatslehrstühle angenommen wird.

Die mündliche Verhandlung wird um 12.36 Uhr unterbrochen und um 12.46 Uhr wieder aufgenommen.

Auf Frage des Gerichts erklärt der Dekan der philosophischen Fakultät Herr Prof. Dr. Kulenkampff:

Der Anteil des betreffenden Lehrstuhls an der Lehrerausbildung ist nicht quantifizierbar. Es gibt keine expliziten Lehrveranstaltungen für Lehrer. Die Lehramtsstudenten besuchen die normalen philosophischen Lehrveranstaltungen mit.

Auf weitere Frage erklärt der Vertreter des Ministeriums Herr Dr. Gößwein:

Mir ist nicht bekannt, ob es bereits einmal einen Fall gegeben hat, bei dem das Einvernehmen des zuständigen Bischofs zu einer Verpflichtung verweigert worden ist. Das könnte aber aufgeklärt werden.

Der Vertreter des Beigeladenen erklärt:

Mir ist die Auskunft gegeben worden, dass es vor vielen Jahren einmal einen Ablehnungsfall gegeben hat.

Die Frage des Verhältnisses von verfassungsrechtlichen Vorgaben und völkerrechtlicher Bindung wird diskutiert, desgleichen die Frage eines möglichen Ausgleiches der widerstreitenden Rechtspositionen durch schonenden Ausgleich bei der Anwendung der Konkordatsbestimmungen.

Der Vertreter des Ministeriums, Herr Dr. Gößwein, verweist darauf, dass das Prinzip des Ausgleiches bei widerstreitenden Positionen gelte und selbstverständlich hier fruchtbar gemacht werden könne. Er räumt ein, dass auch die Argumente gegen die Verfassungsmäßigkeit der Regelung durchaus gewichtig seien, aber im Ergebnis trotzdem seitens der Staatsregierung an der Verfassungsmäßigkeit festgehalten werde.

Die wesentlichen staatskirchenrechtlichen Fragen werden angesprochen.

Die Bevollmächtigte der Antragssteller nimmt auf die schriftsätzlichen Ausführungen Bezug.

Die Vertreter des Antragsgegners zu 1) nehmen ebenfalls Bezug auf die schriftsätzlichen Ausführungen.

Die Frage der Sachdienlichkeit der Antrags- und Parteierweiterung wird besprochen.

Weiterhin wird die Frage der Antragsberichtigung für die Antragsteller zu 2) bis 7), die sich nicht beworben haben, einerseits, und der Antragstellerin zu 1), Frau Prof. Dr. Wessels, die sich beworben hat, andererseits, diskutiert.

Auf Frage des Gerichts erklärt Herr Prof. Dr. Kulenkampff:

Die Gewinnungswahrscheinlichkeit bei einer Bewerbung, deren Bewerber einen anderen Ruf hat, spielt selbstverständlich eine Rolle.

Die Klägerin zu 1), Frau Prof. Dr. Wessels, erklärt:

Was dies anbelangt, kann ich sagen, dass ich nach wie vor an einer Berufung nach Erlangen interessiert bin, zumal es sich bei dem Ruf nach Saarbrücken um eine W2-Professur und zudem um eine Teilzeitprofessur handelt.

Die mündliche Verhandlung wird zur Beratung der Klägerseite um 13.35 Uhr unterbrochen und um 13.52 Uhr wieder aufgenommen.

Die Bevollmächtigte der Antragsteller erklärt:

Wir halten die Erweiterung des Antrages auf das Wissenschaftsministeriums nicht aufrecht und wollen in den vorliegenden Verfahren den Antrag auf die Universität beschränken. Die Anträge der Antragsteller zu 2) bis 7) werden aufrecht erhalten. Die Antragsteller zu 2) bis 7) haben sich zwar auf die Stelle nicht beworben, sie waren aber schon durch die Ausschreibung in ihren Rechten verletzt, weil sie nicht annehmen konnten, dass sie berücksichtigt würden. Sie verweist auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, in dem die Pflicht für Arbeitgeber zu einer korrekten Ausschreibung niedergelegt ist.

Es ergeht folgender

B e s c h l u s s :

Die Streitsachen AN 2 E 08.00925, AN 2 E 08.00926, AN 2 E 08.00927, AN 2 E 08.00928, AN 2 E 08.00929 und AN 2 E 08.00930 werden zur gemeinsamen Entscheidung miteinander verbunden. Das Verfahren AN 2 E 08.00885 bleibt davon unberührt.

Die Bevollmächtigte der Antragstellerin zu 1) stellt in der Verwaltungsstreitsache **AN 2 E 08.00885** folgenden Antrag:

Der Universität wird vorläufig untersagt, das Berufungsverfahren für die W3-Professur am Institut für Philosophie für praktische Philosophie unter Zugrundelegung und Anwendung des Art. 3 § 5 des Bayerischen Konkordates fortzusetzen und die Stelle zu besetzen.

Die Antragsgegnerin (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg) beantragt

Antragsabweisung.

Der Beigeladenenvertreter erklärt:

Ich stelle keinen Antrag.

Die Bevollmächtigte der Antragsteller zu 2) bis 7) stellt in den Verwaltungsstreitsachen **AN 2 E 08.00925, AN 2 E 08.00926, AN 2 E 08.00927, AN 2 E 08.00928, AN 2 E 08.00929 und AN 2 E 08.00930** folgenden Antrag:

Der Universität wird vorläufig untersagt, das Berufungsverfahren für die W3-Professur am Institut für Philosophie für praktische Philosophie unter Zugrundelegung und Anwendung des Art. 3 § 5 des Bayerischen Konkordates fortzusetzen und die Stelle zu besetzen.

Die Antragsgegnerin (Friedrich-Alexander-Universität) beantragt

Antragsabweisung.

Der Beigeladenenvertreter stellt keinen Antrag.

Nachdem das Wort nicht mehr gewünscht wird, schließt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung.

Nach geheimer Beratung verkündet der Vorsitzende in den Verwaltungsstreitsachen **AN 2 E 08.00925, AN 2 E 08.00926, AN 2 E 08.00927, AN 2 E 08.00928, AN 2 E 08.00929 und AN 2 E 08.00930** folgenden

B e s c h l u s s :

1. Die Anträge werden abgelehnt.
2. Die Antragsteller tragen die Kosten der Verfahren.
3. Der Streitwert wird auf 2.500,00 EUR je Verfahren festgesetzt.

In der Verwaltungsstreitsache **AN 2 E 08.00885** ergeht folgender

B e s c h l u s s :

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Streitwert wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

Die Entscheidungen werden begründet.

Der Vorsitzende:

gez.

Dr. Voigt

Die Schriftführerin:

gez.

Bittner